

Vermerk zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (Ulla Jelpke u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das Jahr 2019 (BT-Drs. 19/18498)

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 6.4.2020

(Angaben für das Jahr 2018: vgl. BT-Drs. 19/8701)

Frage 1:

Die **bereinigte Schutzquote** lag im Gesamtjahr 2019 bei **56,6 Prozent** (2018: 50,2%), die unbereinigte Schutzquote lag bei **38,2 Prozent** (2018: 35%), die Diskrepanz zwischen beiden Quoten ergibt sich aus der Vielzahl formeller Entscheidungen des BAMF (von den knapp 60.000 formellen Entscheidungen im Jahr 2019 waren 62% Dublin-Bescheide oder Feststellungen, dass bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz gewährt worden sei).

In Bezug auf **Syrien** lag die bereinigte Gesamtschutzquote weiterhin bei fast 100 Prozent (99,9 %), bei **Afghanistan** lag sie bei **63,1 Prozent** (2018: 52,1%) – dieser Anstieg ist vermutlich auch eine Folge der vielen aufhebenden Gerichtsentscheidungen bei Geflüchteten aus Afghanistan (Frage 16: bereinigte Erfolgsquote gegen BAMF-Bescheide bei Gericht: 48,7%). Bei **Eritrea** lag die bereinigte Schutzquote bei **90%**, Asylsuchende aus der **Türkei** erhielten zu **52,7%** Schutz (2018: 46,7%), bei Somalia lag der Wert bei **69,3%**. Nur bei Geflüchteten aus Syrien und Eritrea lag die unbereinigte Quote über 50%, nur diese Asylsuchenden erhalten deshalb nach dem Konzept der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ einen frühen Zugang zu Sprachkursen.

Die **bereinigten Schutzquoten** bei den Ländern **Algerien, Marokko und Tunesien**, die zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen, lagen **bei 5,1%, 5,7% und 2,5%**.

Hinweis: Dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages (Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 082/18 vom 27.3.2018) zufolge weist die bereinigte Schutzquote einen höheren materiellen Aussagegehalt in Bezug auf die Prüfung asylrelevanter Umstände in einem Herkunftsland auf; sie habe eine höhere Indizwirkung, weil sie die inhaltlichen Einschätzungen des BAMF abbilde.

1. SCHWERPUNKT: Familienschutz / Kinder als Asylsuchende

Frage 2:

Der **Familienschutz** machte **beim Flüchtlingsschutz nach der GFK** im Jahr 2019 **80,6 Prozent** (2018: 67,1 %) aus, d.h. 35.544 von 42.861 GFK-Anerkennungen betrafen Familienangehörige von bereits in Deutschland anerkannten GFK-Flüchtlingen! Etwa zur Hälfte (18.000 Fälle, 50,6%) betraf dies **in Deutschland geborene Kinder**. Hinzu kommen Angehörige **von Schutzberechtigten**, die zuvor **legal im Wege des Familiennachzugs (oder vereinzelt auch „illegal“) nach Deutschland eingereist sind und zur Statusklärung dann einen Asylantrag stellen**. Dazu Frage 2c: 15.162 Asylsuchende verfügten im Jahr 2019 bei Asylantragstellung über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (in einer vorherigen Antwort hieß es, dass „aus Sicht fachkundiger Mitarbeitender des BAMF“ „viel dafür“ spreche, dass dies „auch Personen sein dürften, die zuvor im Wege des legalen Familiennachzugs eingereist sind“; BT-Drs. 19/13945, Frage 2b; 3.689 hatten einen Aufenthaltstitel – vermutlich ein Visum - explizit zur Familienzusammenführung mit Schutzberechtigten).

Der Anstieg und die Bedeutung des Familienasyls sind drastisch: Im Jahr 2017 lag der Anteil des Familienschutzes beim GFK-Status noch bei 24,5 % (BT-Drs. 19/1371), 2016 bei 4,7 % (BT-Drs. 18/11262, Frage 2) und **2015** sogar nur bei **2,2 %** (BT-Drs. 18/7625). Der hohe Anteil des Familienschutzes betrifft vor allem Asylsuchende aus **Syrien, dem Irak und Eritrea** (hier lag der Anteil beim GFK-Schutz bei 97,3%, 95% bzw. 96,8%). Im Gegenschluss kann vermutet werden, dass nur noch wenige Flüchtlinge aus diesen Ländern auf illegalem Weg nach Deutschland kommen.

Die **Bedeutung des Familienschutzes** ist zuletzt **auch beim subsidiären Schutz gestiegen**, er machte im **Jahr 2019** bereits **26,9 Prozent** der entsprechenden Anerkennungen aus (erst seit August 2018 ist der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines begrenzten Kontingents wieder möglich).

Frage 11:

31.417 der **142.509** Asylersanträge im Jahr 2019 (22%) betrafen „**Nachgeborene**“, d.h. in **Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden oder Flüchtlingen**. Bei einzelnen Staatsangehörigkeiten war der Anteil der „Nachgeborenen“ deutlich höher, etwa bei Geflüchteten aus Eritrea (51,1 %), Somalia (37,1 %), Syrien (32,6 %) und Nigeria (31,6%).

Erstmals liegen nähere Informationen zum Status der Eltern dieser in Deutschland geborenen Kinder vor, für die häufig von Amts wegen ein Asylantrag gestellt wird bzw. deren Eltern zur Asylantragstellung bei hier geborenen Kindern verpflichtet sind (vgl. §14a Abs. 2 AsylG): Bei **2.567** der 31.417 „Nachgeborenen“ handelt es sich um **Kinder von Asylsuchenden**, bei **10.319** um **Kinder von anerkannten Flüchtlingen** (GG, GFK; 32,8%), bei vielen der übrigen 18.531 „nachgeborenen“ Asylsuchenden (59%) dürfte es sich um hier geborene **Kinder von Geduldeten oder Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis** nach §25,5 AufenthG handeln – für die nach §14a AsylG ein Asylantrag gestellt werden muss bzw. von Amts wegen gestellt wird (Angaben zum Aufenthaltsstatus werden jedoch grundsätzlich nicht erfasst).

Frage 10:

Der Anteil minderjähriger Asylsuchender lag im Jahr 2019 bei 50,1 Prozent (71.421 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)! Kinder reisen im Familienverband mit ein, andere kommen unbegleitet nach Deutschland (UMF). Der hohe Anteil von Kindern kann aber auch mit der Asylantragstellung für hier geborene bzw. nachgezogene Kinder erklärt werden (s.o.) – das betraf 44% (31.417) aller Asylanträge für unter 18-Jährige. **12,7 Prozent** (9.047) **aller Asylanträge Minderjähriger** wurden „**von Amts wegen**“ gestellt – für in Deutschland geborene (oder nachgezogene) Kinder von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen oder abgelehnten Asylsuchenden.

Die **Zahl der UMF** geht **weiter zurück** - auf **1,9 Prozent aller Asylersanträge** (2018: 2,5 %, 2017: 4,6 %). Bei den Staatsangehörigkeiten der UMF lagen im Jahr 2019 Guinea (477), Afghanistan (474), Syrien (327), Somalia (250) und Irak (244) vorn (Frage 12).

Die **bereinigten Schutzquoten bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** sanken im Jahr 2019 und lagen bei unter 16Jährigen bei nur noch 63,2 Prozent, bei 16- und 17Jährigen bei 49,8 Prozent (zum Vergleich 2018: 64,9% bzw. 60,1%; 2017: 88,6% bzw. 78,9%).

Ulla Jelpke kommentiert:

„Mehr als die Hälfte aller offiziell registrierten Asylsuchenden sind Kinder. Von diesen wiederum sind 44 Prozent gar nicht nach Deutschland eingereist, sondern hier geboren. Viele sind zuvor legal im Wege des Familiennachzugs zu hier anerkannten Flüchtlingen gekommen.

Wenn die Hälfte aller Asylsuchenden Kinder unter 18 Jahren sind, muss das Konsequenzen haben: Die ohnehin abzulehnende zwangsweise Unterbringung in Massenunterkünften ist mit dem Kindeswohl in keiner Weise vereinbar. Kinder brauchen Kontakte, Spielgelegenheiten, Bewegung und Auslauf, aber auch Rückzugsmöglichkeiten, gesundes Essen und gute Bildungsmöglichkeiten. All das ist in großen Ankunftscentren und erst recht nicht in so genannten Anker-Einrichtungen gewährleistet. Die Unterbringung von Schutzsuchenden muss deshalb möglichst dezentral erfolgen. Das ist in Zeiten der Corona-Pandemie ohnehin zwingend, aber auch aus Sicht des Kindeswohls dringend erforderlich.“

2. SCHWERPUNKT: Asyl-Gerichtsverfahren und -entscheidungen

Frage 16:

252.250 Klagen waren **Ende 2019** bei den Verwaltungsgerichten **anhängig** (Ende 2018: 310.959), 20.549 dieser Klagen waren sog. „upgrade-Klagen“ zur Erlangung eines GFK- statt eines subsidiären Schutzes (Frage 16a). Zu Frage 16c gibt es infolge einer umfassenderen Zählung aller Verfahren (etwa auch der 2. Instanz) den Stand von **254.044 anhängigen Gerichtsverfahren im Asylbereich insgesamt zum Stand Ende 2019.**

Der Abbau des Verfahrensbergs bei den Asylklagen setzt sich damit weiter fort. Das wird auch daran erkenntlich, dass im Jahr 2019 über **152.604 Klagen entschieden** wurde (2018: 171.905), während zugleich **98.931 Klagen neu erhoben** wurden (2018: 133.251). Besonders viele Verfahren sind, relativ zum Königsteiner Schlüssel betrachtet, in Baden-Württemberg anhängig (40.240, Frage 16d; in NRW: 53.134, in Bayern: 34.696).

Unter den Gerichtsentscheidungen waren 68.280 „**sonstige Verfahrenserledigungen**“ (**44,7 %**).

Erläuterung: „Sonstige Verfahrenserledigungen“ bei Gericht können Erledigungen durch Rücknahme, aber auch Abhilfeentscheidungen des BAMF sein (Schutzerteilung und Abänderung des Ursprungsbescheides); für die Praxis sehr relevant sind zudem Zusammenlegungen mehrerer Verfahren von einzelnen Familienangehörigen zu einem einzigen Gerichtsverfahren – dadurch erledigen sich oft mehrere andere Verfahren; als „sonstige“ Verfahrenserledigung gilt z.B. aber auch, wenn eine Klage gegen einen Dublin-Bescheid Erfolg hat und ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss – siehe BT-Drs. 19/4961, Frage 26).

Die beiden quantitativ wichtigsten Herkunftsländer bei „sonstigen Erledigungen“ waren im Jahr 2019 Afghanistan und Syrien, das sind keine Herkunftsländer mit geringen Erfolgsaussichten im Klageverfahren (im Gegenteil) und spricht eher gegen die Annahme, dass es sich bei den sonstigen Verfahrenserledigungen überwiegend um Rücknahmen wegen geringer Erfolgsaussichten handelt. Zur Bewertung der „Erfolgsquote“ bei Gericht sollten deshalb nur die tatsächlich inhaltlich entschiedenen Klagen herangezogen werden (bereinigte Quote).

Bei den durch die Gerichte **inhaltlich entschiedenen Klagen** waren **im Jahr 2019 26,4 Prozent erfolgreich im Sinne der Geflüchteten** (2018: 31,4 %, 2017: 40,8 %), d.h. ein Schutzstatus wurde erteilt (in 22.302 Fällen).

Bei **einzelnen Herkunftsländern** war die bereinigte **Erfolgsquote bei Gericht deutlich höher** als im allgemeinen Durchschnitt. **Bei afghanischen Geflüchteten lag sie etwa bei 48,7 Prozent** (2018: 57,6 %), bei **somalischen Flüchtlingen bei 44,4 Prozent, bei iranischen Geflüchteten bei 38 Prozent**. In Bayern war die Erfolgsquote aus Sicht der Geflüchteten bei Gerichtsentscheidungen mit 14,8% deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt (Frage 16d).

Bei Eilanträgen (hier gelten erhöhte Anforderungen) gegen Dublin-Bescheide lag die Erfolgsquote aus Sicht der Geflüchteten bei 21,1%; „upgrade-Klagen“ hatten zu 17 Prozent Erfolg.

Zu Frage 16e gibt die Bundesregierung Auskunft zu der Frage, **wie viele vom BAMF zunächst abgelehnte Asylsuchende im Jahr 2019 doch noch einen Schutzstatus erhielten**: Insgesamt waren dies **26.012 Schutzbedürftige, die zunächst vom BAMF abgelehnt worden waren, 22.181 von ihnen erhielten einen Schutz durch die Gerichte, in 3.831 Fällen korrigierte sich das BAMF selbst** („Abhilfeentscheidungen“, mitunter erfolgen auch diese nach Hinweisen der Gerichte). Hinzu kamen noch 2.594 Schutzgewährungen nach entsprechenden Folgeanträgen (hier wurden i.d.R. neue Umstände vorgebracht).

Die **Dauer der Gerichtsverfahren** im Jahr 2019 lag bei **17,6 Monaten** und steigt damit weiter an (2018: 12,5 Monate); allerdings erfolgten Entscheidungen bei **Eilanträgen** (§§ 80 bzw. 123 VwGO) unverändert **schnell** (Dauer **zwischen 33,7 und 63,5 Tagen**).

Frage 17: Die **Klagequote** in Bezug auf **ablehnende Bescheide** des BAMF betrug im Jahr 2019 **75 Prozent** (2018: 75,8 %); in Bezug auf „einfach“ ablehnende Bescheide (nicht: „o.u.“, unzulässig) betrug die Klagequote 90,5 Prozent (Frage 16b, bei Iran: 96,7%).

Bewertung: Die „Erfolgsquote“ der Geflüchteten bei Gerichten sinkt vermutlich vor allem deshalb, weil die BAMF-Bescheide, über die jetzt geurteilt wird, gegenüber denen der „Chaos-Jahre“ 2015-2017 qualitativ besser geworden sein dürften. Die Fehlerquote bleibt dennoch hoch, insbesondere in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer (wie Afghanistan, Iran, Somalia), bei denen fast jeder zweite BAMF-Bescheid von den Gerichten aufgehoben wird – eine inakzeptable „Fehlerquote“!

Das BAMF selbst sieht sich durch die Gerichte auf „hohem Niveau“ bestätigt

(<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200330-am-gerichtsstatistik-2019.html>),

dies sei die Folge von Schulungen und einem Austausch mit Gerichten und der Anwaltschaft. Nur knapp 15% der Asylbescheide des BAMF seien im Jahr 2019 von den Gerichten aufgehoben worden – diese geringere Quote ergibt sich daraus, dass das BAMF die vielen formellen Entscheidungen der Gerichte (44,4% aller Entscheidungen) wie Bestätigungen der eigenen Bescheide deutet, denn bei rund 95% der formellen Entscheidungen sei keine Schutzgewährung festgestellt worden. Diese Deutung ist, wie oben dargelegt, unzulässig; die Statistik der (fehlenden / offenen / erfolgten) Schutzgewährungen bei formellen Entscheidungen wird zudem mit Frage 18 hinterfragt:

Frage 18: Hier bestätigt die Bundesregierung, dass **bei „sonstigen Verfahreinstellungen“ eine „Gerichtsentscheidung ohne Feststellungen zur Rechtmäßigkeit des Bundesamtsbescheides erging“**; die genauen Gründe hierfür würden statistisch aber nicht erfasst.

Erfasst wird aber, ob in diesen Fällen Schutz gewährt wurde (3.316 von 71.952 formellen Entscheidungen), ob die Schutzgewährung offen ist (3.125 Fälle) oder ob „keine Schutzgewährung festgestellt“ wurde (65.511 Fälle – die letzten beiden Kategorien zusammen machen die besagten 95 Prozent aus).

Die Kategorie „Schutzgewährung offen“ enthält aber vor allem Gerichtsentscheidungen, mit denen BAMF-Bescheide „korrigiert“ werden, das geht auch aus der Antwort der Bundesregierung hervor. Das betrifft etwa Fälle, in denen das BAMF zu Unrecht ein Asylverfahren in Deutschland verweigert hat, weil ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig oder dort bereits Schutz gewährt worden sei oder wenn die Durchführung eines Folgeantrags zu Unrecht verweigert worden war. Zwar ist in diesen Fällen dann noch offen, ob die Betroffenen im Ergebnis der vorzunehmenden Asylprüfung Schutz erhalten oder nicht, aber die BAMF-Bescheide erwiesen sich in diesen Fällen nach gerichtlicher Überprüfung als fehlerhaft!

Zur Kategorie „keine Schutzgewährung festgestellt“ erklärt die Bundesregierung, dass dies sowohl Verfahren „ohne gerichtliche Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Bundesamtsbescheides“ als auch Entscheidungen, mit denen „die Rechtmäßigkeit der Bundesamtsentscheidung bestätigt“ worden sei, enthalte. Und ergänzt: **„In Gerichtsverfahren, die ohne Feststellungen zur Rechtmäßigkeit der Bundesamtsentscheidung enden, lassen sich keine validen Aussagen dazu treffen, ob womöglich im Einzelfall zu Unrecht eine Schutzuerkennung unterblieben sein könnte“**.

Somit ist die Deutung des BAMF (siehe die oben verlinkte Pressemitteilung), formelle Gerichtsentscheidungen könnten so gewertet werden, als ob die Entscheidungen des BAMF in diesen Fällen gerichtlich bestätigt worden seien, unzutreffend! Deshalb sollten bei der Berechnung der Erfolgs- bzw. Aufhebungsquote bei den Gerichten die formellen Gerichtsentscheidungen außen vor gelassen werden (so wie ja auch formelle Entscheidungen des BAMF – etwa Dublin-Bescheide – nichts darüber besagen, ob die Betroffenen schutzbedürftig sind oder nicht)!

Ulla Jelpke kommentiert:

„Immer noch wird vom BAMF viel zu häufig Schutz verweigert. Wenn bei den Herkunftsländern

Afghanistan, Iran und Somalia fast jeder zweite BAMF-Bescheid durch die Gerichte korrigiert wird, ist das eine inakzeptable Fehlerquote und ein starkes Indiz dafür, dass hier grundlegend etwas falsch läuft. Der jetzige Zustellungsstopp in Bezug auf negative Asylentscheidungen sollte dazu genutzt werden, diese Ablehnungen intern noch einmal zu überprüfen, auch zur Entlastung der ohnehin überforderten Gerichte.“

„Mehr als 26.000 Asylsuchende, die vom BAMF zuvor abgelehnt worden waren, erhielten im Jahr 2019 doch noch einen Schutzstatus, entweder durch die Gerichte oder indem sich das BAMF korrigierte. Statt immer mehr Beschäftigte im BAMF mit weitgehend sinnlosen Widerrufsprüfungen zu befassen, muss in gute Asylverfahren und Qualitätsverbesserungen investiert werden.“

3. Abweichende Schutzquoten in den Organisationseinheiten des BAMF

Frage 3: Der **Vergleich der bereinigten Schutzquoten in Bezug auf gleiche Herkunftsländer, differenziert nach einzelnen Organisationseinheiten des BAMF**, zeigt eine sehr unterschiedliche Entscheidungspraxis. Die **Schutzquoten schwanken** in Bezug auf folgende Herkunftsländer zwischen diesen Höchst- bzw. Niedrigstwerten:

- Afghanistan: 32,5% bis 84,7% (Bundesdurchschnitt: 63,1%)
- Irak: 1,8% bis 91,9% (51,8%)
- Iran: 8% bis 67,4% (28,2%)
- Nigeria: 2,2% bis 51,1% (14,5%)
- Somalia: 23,7% bis 94,7% (69,3%)
- Türkei: 25,1% bis 96,6% (52,7%)

Als **Organisationseinheiten mit regelmäßig besonders niedrigen Schutzquoten** fallen z.B. auf:

- Außenstelle am **Frankfurter Flughafen** (Flughafenasylverfahren)
- AS **Heidelberg** im Ankunftszentrum
- AS **Chemnitz** im Ankunftszentrum
- AS **Trier** im Ankunftszentrum
- AS **Eisenhüttenstadt** im Ankunftszentrum
- AS **Zirndorf** in AnKER
- AS **Berlin** im Ankunftszentrum.

*[Hinweis: **Zirndorf, Eisenhüttenstadt und Chemnitz** waren bereits in früheren Anfragen der LINKEN mit besonders negativen Schutzquoten aufgefallen]*

Frage 4:

Das **BAMF nimmt** infolge der Vorgänge um das BAMF in Bremen regelmäßige **Vergleiche der Schutzquoten vor** und hat für das 2. Halbjahr 2019 75 Abweichungen um mehr als 10 Punkte von der bereinigten Gesamtschutzquote festgestellt, davon 39 Abweichungen nach unten.

Hierbei fallen insbesondere negativ auf: AS Neumünster-Haart, AS Berlin, AS Chemnitz, AS Heidelberg und die Außenstelle am Frankfurter Flughafen.

Nachfragen und Stichproben hätten aber in der Regel keine Mängel oder Abweichungen von Herkunftsländer-Leitsätzen erbracht, Erklärungen der Organisationseinheiten für Abweichungen hätten sich als zutreffend erwiesen (etwa: unterschiedliche Verteilung bestimmter Volkszugehöriger mit unterschiedlichen Anerkennungschancen, individuelle persönliche Unterschiede, lokal unterschiedliche Verteilung in Bezug auf den Familienschutz – diese Unterschiede hätten sich mithin zufällig ergeben oder seien infolge von bestimmten Migrationsrouten – „Ansiedlungsschwerpunkte“ – entstanden).

Eine unabhängige Überprüfung dieser Aussagen ist ohne Kenntnis der konkreten Aktenvorgänge

nicht möglich; Zweifel kommen aber auf, wenn es zum Herkunftsland Iran zur Erklärung abweichender Schutzquoten etwa heißt, dass die Prüfung einer vorgebrachten Konversion zum christlichen Glauben von den jeweiligen Einzelfallumständen abhängt – das ist ja selbstverständlich, aber wieso dieses individuelle Vorbringen in einer Außenstelle des BAMF ganz überwiegend glaubhaft sein soll, in einer anderen hingegen fast nie – und das über Jahre hinweg (es sind im Grunde immer dieselben Außenstellen, die mit negativen Schutzquoten auffallen) -, das ist nicht wirklich nachvollziehbar (siehe hierzu auch Frage und Antwort zu 4d: es habe diesbezüglich umfangreiche Schulungen „unter Beteiligung der Kirchen“ gegeben; an einer weiteren Konkretisierung der Leitsätze werde gearbeitet – das spricht aber eher dafür, dass auch im BAMF Handlungsbedarf gesehen wird).

Das **Forschungszentrum des BAMF** hatte in der Vergangenheit u.a. folgende Erklärungsfaktoren in Bezug auf einzelne Organisationseinheiten ausfindig gemacht: „Mikroklima“ in der Einheit, Zusammensetzung des Personals, lokale Auslegungen von Leitsätzen - das aber wurde von der Bundesregierung auf Nachfrage als „hypothetisch“ abgetan (vgl. BT-Drs. 19/6786, Antwort zu Frage 5). Auf weitere Nachfrage (Frage 4f) erklärt die Bundesregierung nun, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen und Schutzquotenüberprüfungen „den hypothetischen lokalen (Fehl-) Entwicklungen entgegenwirken bzw. diese verhindern sollen“, Verbesserungs- und Änderungsbedarfe bei der Ausformulierung von Leitsätzen oder in der Entscheidungspraxis sollen rechtzeitig ermittelt werden, „um hierauf adäquat reagieren zu können“.

Zu Frage 4b wird erläutert, dass es infolge des Vergleichs der Schutzquoten etwa zum Herkunftsland Nigeria oder Eritrea zu Änderungen von Leitsätzen und Textbausteinen gekommen sei, um Entscheidungen zu vereinheitlichen. Die Entscheidungspraxis etwa in Bamberg sei beanstandet worden, es habe nicht nachvollziehbare Abweichungen gegeben; im zweiten Halbjahr 2019 seien dann aber alle Abweichungen in Bezug auf Eritrea als nachvollziehbar eingestuft worden.

Anzeichen für nicht erklärbare Negativ-Abweichungen in den AnKER-Einrichtungen gebe es nicht (Frage 4h). Bei der Antwort fällt allerdings auf, dass trotz der Frage nach Negativ-Abweichungen in AnKER-Einrichtungen von der bereinigten Schutzquote mit Zahlen zur so genannten „Referenzschutzquote“ geantwortet wird, die das BAMF beim Schutzquoten-Vergleich im Übrigen seit dem 2. Halbjahr 2018 gar nicht mehr verwendet! Im 2. Halbjahr 2019 habe es bei der „Referenzschutzquote“ nur noch in Bezug auf die Außenstelle im AnKER-Zentrum in Regensburg eine signifikante (aber erklärbare: weniger Familienschutz) Negativ-Abweichung gegeben. Ein Blick auf die Tabelle zum Vergleich der bereinigten Schutzquoten (Frage 4) aber zeigt, dass im 2. Halbjahr 2019 gleich sechs bayerische AnKER-Zentren mit signifikant negativ (niemals positiv!) abweichenden Schutzquoten bei mindestens einem Herkunftsland auffielen (Manching, Bamberg, Zirndorf, Regensburg, Deggendorf, Scheinfurt).

Bewertung Ulla Jelpke:

„Immer noch fallen einzelne BAMF-Standorte mit deutlich geringeren Schutzquoten auf. In Deutschland müssen jedoch gleiche Anerkennungschancen und faire Prüfbedingungen für alle gleichermaßen gelten.“

Ausgewählte weitere Informationen:

Frage 6:

13.417 Personen sind laut Ausländerzentralregister (AZR) im Jahr 2019 **ausgereist, obwohl ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen war**. Dabei liegt Bayern mit 2.810 Ausreisen an erster Stelle, obwohl Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel nur etwa 15 Prozent der Asylsuchenden zugewiesen bekommt; das könnte mit der oft desolaten Situation in den bayerischen Anker-Zentren

zusammenhängen, die den Bewohner*innen das Leben in vielerlei Hinsicht unerträglich machen. Die Hauptherkunftsländer der Betroffenen (Georgien, Serbien, Nordmazedonien usw.) weisen darauf hin, dass eine Ausreise vielfach womöglich auch deshalb noch vor der absehbar negativen Asylentscheidung erfolgte, um eine höhere Ausreiseförderung erhalten zu können („Starthilfe Plus“).

Frage 8:

49,1 Prozent der Asylsuchenden über 18 Jahre konnten im Jahr 2019 **keine Identitätspapiere** vorlegen (2018: 54,2%); einen stringenten Zusammenhang zwischen dem Anteil der Asylsuchenden mit Identitätspapieren und der Schutzbedürftigkeit gibt es nicht. Die Bundesregierung bestätigt: „Die Vorlage von Identitätsnachweisen kann auch mit dem Stand des Dokumentenwesens oder Fluchtumständen in den jeweiligen Herkunftsstaaten zusammenhängen.“

Frage 31: Die **Quote beanstandeter Dokumente** nach einer genauen Überprüfung im BAMF lag im **Jahr 2019 bei 1,5 Prozent** (2018: 2,23 %). Die Bundesregierung kann unverändert nicht sagen, inwieweit die Vorlage ge- oder verfälschter Papiere mit falschen Angaben zur Identität/Herkunft verbunden war [Anm.: das ist nicht zwangsläufig so: auch „echte“ Flüchtlinge können gezwungen sein, ein gefälschtes Visum oder gefälschte Pässe für die Flucht zu verwenden].

Frage 9: **Handy-Auswertung im BAMF**

Im Jahr 2019 wurden **10.116** (2018: 11.389) **Datenträger** (im Folgenden auch verkürzt „Handy“) von Asylsuchenden ab 14 Jahren ohne Pass **ausgelesen**. Betroffen waren vor allem Asylsuchende aus Nigeria (1.816) und Afghanistan (1.201).

Von den Asylsuchenden ab 14 Jahren ohne Pass gaben 40 Prozent an, über ein Handy zu verfügen. Zu ca. 77 % konnten diese technisch ausgelesen werden. Zwangsmaßnahmen wurden bislang weder angedroht noch angewendet.

Zu den 10.116 ausgelesenen Datenträgern wurden 4.582 Anträge auf Auswertung der Daten gestellt, denen nach Prüfung durch einen Volljuristen in 3.436 Fällen entsprochen wurde. Die Ergebnisdokumentationen dieser Auswertungen führten in 40 Prozent der Fälle dazu, dass die Identität der Asylsuchenden bestätigt werden konnte. **In zwei Prozent der Fälle (52 Fälle) sei die Identität widerlegt worden** [in früheren Antworten war von „widersprüchlichen Angaben“ die Rede]. In 58 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse aus der Ergebnisdokumentation gewonnen werden.

*Hinweis: Die Prozentzahlen beziehen sich auf 2.399 aufgrund der Auswertungen erstellte Ergebnisdokumentationen; **gemessen an den insgesamt 10.116 ausgelesenen Datenträgern machen 52 Fälle aufgedeckter „Identitätstäuschungen“ 0,5 Prozent aus**. Das ist die m.E. relevante Größe, wenn es um die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geht, das bereits durch die Datenauslesung tangiert wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der besagten „Identitätstäuschungen“ vermutlich auch durch entsprechend fachkundige Anhörungen und Befragungen aufgedeckt worden wäre.*

*Für die Beschaffung der Hard- und Software zum Auslesen der Handys wurden einmalig 5,7 Mio. Euro bzw. werden jährlich 1,9 Mio. Euro an laufenden Kosten ausgegeben (ohne Qualifizierungsmaßnahmen; vgl. BT-Drs. 19/6647, Antwort zu Frage 15; rein rechnerisch: 52 Fälle der „Aufdeckung“, für die 1,9 Mio. Euro aufgewandt wurden, das sind **36.500 Euro pro aufgedecktem Fall**, ohne einmalige Kosten!).*

Vgl. Studie „Das Smartphone bitte“: <https://freiheitsrechte.org/studie-handydatenauswertung/>:

„Handydatenauswertung bei Geflüchteten ist teuer, unzuverlässig und gefährlich“).

Frage 15: **Asyl-Flughafenverfahren:**

In 47,2 Prozent aller im Jahr 2019 eingeleiteten Flughafenverfahren (231 von 489) kam es zu einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (2018: 40,6%; 2017: 28,6%; 2016: 24,9%) – werden nur die Entscheidungen betrachtet lag der **Anteil der negativen Asylprüfungen im Flughafenverfahren sogar bei 52,7%**.

Hinweis: Der gegenüber den Vorjahren angestiegene Anteil solcher Ablehnungen wurde in einer vorherigen Antwort mit individuellen Sachvorträgen erklärt, die BAMF-Entscheidungen im Flughafenverfahren seien in den letzten Jahren zu 86 bis 95% von den Verwaltungsgerichten bestätigt worden (BT-Drs. 19/13945, Frage 12).

*Allerdings fällt die **für die Asyl-Flughafenverfahren zuständige BAMF-Außenstelle am Frankfurter Flughafen** bei allen gelisteten fünf Herkunftsstaaten mit **deutlich negativ abweichenden Schutzquoten** auf (siehe oben, Frage 3f): bei Afghanistan 50% Schutzquote statt 63,1% im Durchschnitt, bei Irak 18,3% statt 51,8%, bei Iran 16,2% statt 28,2%, bei Nigeria 4,1% statt 14,5%, bei der Türkei: 30,2% statt 52,7%).*

*Am **Flughafen in München** wurde **in keinem einzigen Fall Asylsuchenden die Einreise gestattet** (keine „Mitteilung nach §18a Abs. 6 AsylG; aber 39 „offensichtlich unbegründet“-Entscheidungen bei 63 Aktenanlagen – die Differenz wird nicht erklärt)! Das gilt auch für den Hamburger Flughafen, hier ist die absolute Fallzahl mit 12 Aktenanlagen und 8 „o.u.“-Entscheidungen jedoch gering.*

Immer wieder wird über unverständliche Schnellentscheidungen im Flughafenverfahren berichtet (vgl. z.B.: <https://www.proasyl.de/news/nichts-dazugelernt-bmi-chartert-erneut-abschiebeflieger-fuer-eine-einzelne-frau/>; <https://www.proasyl.de/news/allein-in-abschiebungshaft-jugendlicher-als-letzter-am-frankfurter-flughafen/>).

Frage 24: **Personalsituation im BAMF**

174 Beschäftigte des BAMF sind ausschließlich mit Dublin-Verfahren befasst, bei **Widerrufsprüfungen** sind es sogar **830!** 223 Beschäftigte sind im Bereich der Qualitätssicherung eingesetzt, 1.998 Beschäftigte bearbeiten Asylverfahren (ohne Widerrufsverfahren).

Das **BAMF als Widerrufsbehörde:**

Frage 26: Im Jahr 2019 wurden 170.404 Widerrufsentscheidungen im BAMF getroffen – das waren fast so viele wie reguläre Asylentscheidungen (183.957), im 4. Quartal lag die Zahl der Widerrufsentscheidungen mit 55.682 sogar deutlich höher als die Zahl der Asylentscheidungen mit 38.935.

Frage 28:

Im Jahr 2019 haben **11.688 Personen bei der Bundespolizei um Asyl nachgesucht**, zumeist an den Flughäfen (3.252 Mal) oder im Rahmen der „Schleierfahndung“ („Inlandsfeststellungen“: 2.716). Relevante Landgrenzen waren: Schweiz (1.285), Österreich (1.190) und Frankreich (1.125) u.a. - an der unbewachten deutsch-schweizerischen Grenze gab es also mehr registrierte Asylgesuche als an der deutsch-österreichischen Grenze mit systematischen Grenzkontrollen!

Frage 30: Zur Frage nach **unzureichenden Überprüfungen geltend gemachter posttraumatischer Belastungserkrankungen im Asylverfahren** und leichtfertiger Zurückweisungen vorliegender Atteste/Stellungnahmen durch das BAMF (siehe die Kritik der Baff in der Fragestellung) antwortet

die Bundesregierung nur sehr ausweichend und wenig konkret. So heißt es lediglich, dass für „Entscheider die Möglichkeit“ bestünde, „weitere Fragen an den behandelnden Arzt zu veranlassen“, wenn Anhaltspunkte für ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot vorliegen – es verwundert, dass solche Nachfragen an ÄrztInnen, die ein entsprechendes Attest ausgefertigt haben, nicht zwingend vorgeschrieben sind, wenn Zweifel vorliegen sollten!